

Absentismuskonzept

Inhaltsverzeichnis

1 Schulrechtliche Grundlagen.....	2
Pflichten der Erziehungsberechtigten (§§ 71,176, 177 NSchG).....	2
2 Beurlaubungen vom Unterricht und von Schulveranstaltungen.....	2
2.1 Antragsverfahren.....	2
2.1.1 Eintägige Unterrichtsbefreiungen.....	2
2.1.2 Beurlaubungen vor und nach den Ferien und für längere Zeiträume.....	2
2.2 Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen.....	2
2.3 Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes.....	3
3 Unterrichtsversäumnisse im Krankheitsfall (§ 69 NSchG).....	3
4 Fernbleiben vom Unterricht an einem oder an mehreren Tagen.....	3
4.1 kurzfristige Erkrankungen bis zu drei Tagen.....	3
4.2 längerfristige Erkrankungen.....	3
4.3 Aufbewahren von Entschuldigungen und Attesten und Zeugnisvermerk.....	3
5 Unpünktlichkeit.....	3
6 Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden.....	4
7 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.....	4

1 Schulrechtliche Grundlagen

Das Niedersächsische Schulgesetz verpflichtet im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages laut § 58 Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zur Teilnahme an verbindlichen schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten oder Schulfesten.

Pflichten der Erziehungsberechtigten (§§ 71,176, 177 NSchG)

Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Kinder die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen und für den Schulbesuch zweckentsprechend zum Beispiel mit Arbeitsmaterial und Lehrwerken ausgestattet sind. Schüler und Erziehungsberechtigte handeln ordnungswidrig, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Diese Verfehlungen können mit Geldbußen geahndet werden. Die Schülerinnen und Schüler können ggf. der Schule auch zwangsweise zugeführt werden.

2 Beurlaubungen vom Unterricht und von Schulveranstaltungen

2.1 Antragsverfahren

Falls eine Beurlaubung vom Unterricht nötig ist, stellen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vorher, einen schriftlichen Antrag, dem ggf. nötige Unterlagen beigefügt sind.

2.1.1 Eintägige Unterrichtsbefreiungen

Die Tutoren können einen Schüler für einzelne Unterrichtsstunden oder längstens für einen Tag vom Unterricht freistellen, z.B. für Familienfeiern im engsten Kreise, Beerdigungen etc., es sei denn, es handelt sich um einen Zeitraum direkt vor oder nach den Ferien.

2.1.2 Beurlaubungen vor und nach den Ferien und für längere Zeiträume

Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur in absoluten Ausnahmefällen erteilt werden, in denen die Versagung besondere Härte darstellen würde. Günstigere Flugzeiten und/oder verminderte Reisekosten zählen nicht dazu. Die Bewertung und Entscheidung obliegt der Schulleitung.

2.2 Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen

Die Unterrichtsbefreiung anlässlich kirchlicher/religiöser Feiertage und Veranstaltungen ist im entsprechenden Rahmenerlass geregelt (RdErl. d. MK „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“). An kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Gottesdienst zu gewähren.

2.3 Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes

Versäumter Unterrichtsstoff ist bei erteilter Unterrichtsbefreiung von den Schülerinnen und Schülern selbstständig nachzuholen.

3 Unterrichtsversäumnisse im Krankheitsfall (§ 69 NSchG)

Können Schülerinnen und Schüler infolge einer längerfristigen schweren Krankheit die Schule nicht besuchen, kann auf Antrag im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich an die Schulleitung zu stellen.

4 Fernbleiben vom Unterricht an einem oder an mehreren Tagen

4.1 kurzfristige Erkrankungen bis zu drei Tagen

Die Erziehungsberechtigten informieren unverzüglich die Schule (mündlich, telefonisch oder per E-Mail oder als Fax). Bei fehlender Information der Schule gilt die versäumte Zeit spätestens am dritten Tag als unentschuldigt. Die Nachweispflicht obliegt den Eltern. Spätestens bei Wiedereintritt in die Schule muss eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes mit einer Unterschrift eines der Erziehungsberechtigten vorliegen (Logbuch-Eintrag oder Schreiben). Eine nicht ordnungsgemäß erfolgte, fehlende oder nicht rechtzeitig vorliegende schriftliche Entschuldigung gilt als unentschuldigt.

4.2 längerfristige Erkrankungen

Hier gilt das Verfahren aus Punkt 4.1. Ein Attest kann jederzeit bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen (zum Beispiel gehäuftes Fehlen an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Anlässen) von der Schule verlangt werden. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

4.3 Aufbewahren von Entschuldigungen und Attesten und Zeugnisvermerk

Die Entschuldigungen und Atteste werden von den Tutoren verwahrt. Eine Aufbewahrung im Klassenbuch ist aus datenschutzrelevanten Aspekten unzulässig. Die Dokumente sind zwei Jahre aufzubewahren bis zum Beginn des neuen Folgeschuljahres. Die entschuldigten und unentschuldigten Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

5 Unpünktlichkeit

Ein pünktliches Erscheinen zum Unterricht sollte selbstverständlich sein. Unpünktlichkeit verzögert und stört den Unterricht und beschneidet die Lernzeit aller. Sowie eine Lehrkraft eine Verspätung erklärt, wird dies auch von dem Schüler erwartet. Der minutengenaue Vermerk der versäumten Unterrichtszeit erfolgt durch die Lehrkraft im Klassenbuch. Bei häufigen Verspätungen informieren die Tutoren die Erziehungsberechtigten. In besonders schwerwiegenden Fällen erfolgt auch die Einschaltung der Schulleitung. Falls Gespräche keine positive Wendung bringen, kann eine Klassenkonferenz einberufen werden, die Erziehungs- und Ordnungsmittel beschließt.

6 Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden

Fühlt sich eine Schülerin, ein Schüler im Laufe des Schulvormittags krank, sodass ein Verbleib in der Schule nicht sinnvoll erscheint, so werden durch die Lehrkraft oder ggf. das Sekretariat die Eltern telefonisch informiert und gebeten, das Kind abzuholen. Ist dies nicht möglich oder das Unwohlsein von kurzer Dauer, verbleibt der Schüler im Krankenzimmer der Schule und wird ggf. durch den Schulsanitätsdienst versorgt und durch Lehrkräfte und/oder andere Aufsichtsbefugte betreut. Diese Maßnahme erfolgt solange bis eine Abholung durch Eltern oder ggf. durch einen Krankentransport erfolgt ist oder der Schüler wieder in den Unterricht zurückkehren kann. Kranke Schüler werden grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt nach Hause entlassen, es sei denn, es liegt der Schule ein von den Eltern unterschriebenes Dokument vor, in dem die Eltern ausdrücklich erlauben, dass das erkrankte Kind zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Bus ohne Begleitperson nach Hause gehen/fahren darf. Die Abwesenheit vom Unterricht und der Wiedereintritt sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine hohe Anzahl von Einzelfehlstunden kann zu einer Bemerkung auf dem Zeugnis führen.

7 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Falls Schülerinnen und Schüler unentschuldig stunden- oder tageweise fehlen, sind seitens der Schule unverzüglich die Erziehungsberechtigten durch die Tutoren oder ggf. auch die Fachlehrkräfte zu informieren. Dies erfolgt i.d.R. fernmündlich, ggf. zusätzlich auch per E-Mail oder als Logbuch-Eintrag.

Sollten Schülerinnen und Schüler bereits an drei Schultagen unentschuldig fehlen und somit die Schulpflicht erheblich verletzen, führen die Tutoren ein persönliches Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und erkunden die Gründe. Außerdem findet ein Gespräch mit den Eltern statt (Unentschuldigtes Fehlen / 1. Anschreiben). Dies gilt auch, wenn zuvor eingeforderte Atteste nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt werden.

Wenn sich das Fehlen wiederholt, informiert der Tutor die Jahrgangsleitung. Die Jahrgangsleitung lädt ggf. zu einem weiteren gemeinsamen Gespräch ein, ggf. in besonderen Fällen auch mit der Sozialpädagogin, einem Mitglied der Schulleitung und/oder Vertreter im Rahmen der Jugendhilfe, um Unterstützung anzubieten und Abhilfe zu schaffen.

Bei anschließenden weiteren Fehlzeiten oder Nichtvorlage von Attesten (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen) wird die Schulleitung informiert (Unentschuldigtes Fehlen / 2. Anschreiben, d.h. Androhung eines Bußgeldverfahrens).

Bei Bedarf wird im weiteren Verlauf das Ordnungsamt eingeschaltet (Anzeige einer Ordnungswidrigkeit / 3. Brief), das den Erziehungsberechtigten einen Bußgeldbescheid zukommen lässt und ggf. die zwangsweise Zuführung zur Schule veranlasst. Entsprechend der familiären Problemlage wird das Jugendamt zeitnah informiert.

Die unentschuldigten Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis vermerkt.

Beschluss der Gesamtkonferenz am 14.09.2016